

Überbetriebliche Ausbildung im Büchsenmacher-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2009 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 21.10.2009 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr. 45b bezüglich Büchsenmacher folgende Einzelfallregelung Nr. 159

Nr.	Beruf Berufsnr.	Ausbil- dungs- jahr	Wo- chen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
159	Büchsen- macher 12220	ab 1.	1	G-FEIN1/04 Fügen und Umformen	Handwerks- kammerbezirk Ulm für alle Kreise in denen keine einjährige Berufsfachschul- pflicht besteht	unterschied- liche ÜBA- Stätten	Handwerkskammer Ulm oder Kreishandwerker- schaften im Bezirk der HWK Ulm oder Landesinnungs- verband
			1	G-FEIN2/04 Maschinelles Spanen auf Werkzeugmaschinen			
			1	G-FUE/04 Fügen und Umformen (Metall- Schutzgasschweißen – MAG-St)			
		ab 2.	2	CNC1/04 Programmieren und Spanen auf numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen			
			1	CNC2/04 Bearbeiten auf unterschiedlichen Werkzeugmaschinen			

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 26.04.2010 (Az.: 3-4233.82/51) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 29.04.2010 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 04.06.2010